
RICHTLINIE

Personenzertifizierung

Gültig für das Zertifizierungsprogramm
Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur /-planer

1. Einleitung

Die Zertifizierung einer Person soll das Vertrauen der Konsumenten wecken und kompetente Fachleute auszeichnen, die in der Lage sind, technisch einwandfreie und gut funktionierende Anlagen zu planen und/oder zu errichten.

2. Zertifizierungsprogramm

Diese Richtlinie enthält weiterführende Informationen zum Prozess der Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung zu folgenden technologiespezifischen Zertifizierungsprogrammen:

- Zertifizierter Solarwärmeinstallateur /-planer
- Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur /-planer

Der Anwendungsbereich ist unter Punkt 2 und die Zugangsvoraussetzungen unter Punkt 4 des jeweiligen Zertifizierungsprogramms beschrieben.

Die Zertifizierungsprogramme können unter www.ait.ac.at/personenzertifizierung heruntergeladen werden.

3. Kursabschlussprüfung

Die Kursabschlussprüfung ist der erste zu erfüllende Punkt der Zertifizierung einer Person.

Voraussetzung für den Antritt bei einer Kursabschlussprüfung ist die Teilnahme an der technologiespezifischen Weiterbildung beim AIT oder an einer gleichwertigen Aus- oder Weiterbildung. Die Zertifizierungsstelle hat die Gleichwertigkeit zu beurteilen.

Die Anmeldung zur Kursabschlussprüfung erfolgt per Anmeldeliste, die während der AIT Weiterbildung den Teilnehmern zur Verfügung gestellt wird, oder per E-Mail, Fax bzw. auf dem Postweg.

Der detaillierte Ablauf der Kursabschlussprüfung bzw. die Kriterien für ein positives Bestehen der Prüfung ist im jeweiligen Zertifizierungsprogramm unter Punkt 6 beschrieben.

Die Kursabschlussprüfung für die Programme Zertifizierter Solarwärmeinstallateur und –planer kostet im Zuge eines regulären Prüfungstermins EUR 200,- exkl. USt. und beim Programm Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur und –planer kostet EUR 240,- exkl. USt.

Wiederholungsprüfungen, die im Zuge eines regulären Prüfungstermins durchgeführt werden, kosten pro zu wiederholender Teilprüfung EUR 75,- exkl. USt.

Die Kosten außerhalb eines regulären Prüfungstermins sind im Bedarfsfall bei der Zertifizierungsstelle unter personenzertifizierung@ait.ac.at anzufragen.

4. Zertifizierung

Nach positiv absolvierter Kursabschlussprüfung kann der Kandidat einen Zertifizierungsantrag stellen. Der dazu notwendige technologiespezifische Antrag kann unter www.ait.ac.at/personenzertifizierung heruntergeladen werden.

Der Zertifizierungsantrag ist mit allen weiteren erforderlichen Unterlagen per Post oder elektronisch per E-Mail an personenzertifizierung@ait.ac.at zu übermitteln.

Wenn auf Grund fehlender Nachweise der Zertifizierungsantrag nicht weiter bearbeitet werden kann, wird dem Zertifikatswerber eine Nachfrist von maximal 8 Wochen eingeräumt um fehlende Nachweise nachzubringen. Falls innerhalb dieser Nachfrist die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, wird der Zertifizierungsprozess abgebrochen und die Kosten trägt in vollem Umfang der Zertifikatswerber.

Im Bedarfsfall behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, die eingereichte/n Anlage/n zu auditieren. Die Aufwendungen dafür sind vom Antragsteller zu tragen.

Sobald die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Zertifikatswerber ein Zertifizierungsvertrag (in doppelter Ausfertigung) übermittelt. Beide Verträge sind vom Zertifikatswerber zu unterzeichnen und an die Zertifizierungsstelle zu retournieren.

Nach Eingang der unterzeichneten Verträge werden diese von der Leitung der Zertifizierungsstelle gegengezeichnet und das persönliche Zertifikat ausgestellt. Dieses Zertifikat hat zur Zuordnung zu jeder zertifizierten Person eine eindeutige Registrationsnummer.

Das Zertifikat wird gemeinsam mit einem Exemplar des Zertifizierungsvertrages und dem Logo an die zertifizierte Person übermittelt.

Des Weiteren werden Name und Kontaktdaten der zertifizierten Person in die technologiespezifische Liste der zertifizierten Personen unter www.ait.ac.at/personenzertifizierung aufgenommen.

Die Kosten für die Zertifizierung belaufen sich auf EUR 260,- exkl. USt. Darin enthalten sind die Kosten für die Zertifizierung und die nachfolgende Betreuung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Nicht enthalten sind die Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen.

5. Rechte der zertifizierten Person

Die zertifizierte Person darf im Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung unter Einhaltung der zutreffenden Regeln des Zertifizierungsvertrags mit dem Zertifikat sowie der technologiespezifischen Titel Werbung betreiben.

Der Vertrag kann zur Durchsicht vorab unter personenzertifizierung@ait.ac.at angefordert werden.

6. Pflichten der zertifizierten Person

Die Pflichten der zertifizierten Person sind unter Punkt 9 des jeweiligen technologiespezifischen Zertifizierungsprogramms geregelt.

7. Re-Zertifizierung

Zumindest zwei Monate vor Ablauf der Zertifizierungsperiode muss ein Antrag auf Re-Zertifizierung gestellt werden. Der dazu notwendige technologiespezifische Antrag kann unter www.ait.ac.at/personenzertifizierung heruntergeladen werden.

Sollte kein Antrag auf Re-Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden, verliert die Zertifizierung mit dem Ablaufdatum seine Gültigkeit und die zertifizierte Person wird aus der Liste der zertifizierten Personen gestrichen.

Für eine positive Bearbeitung eines Re-Zertifizierungsantrages sind die Anforderungen unter Punkt 8 des jeweiligen technologiespezifischen Zertifizierungsprogramms zu erfüllen.

Der weitere administrative Prozess bzw. die Kosten der Re-Zertifizierung sind analog zur Erst-Zertifizierung (siehe Punkt 4).

8. Missbräuchliche Verwendung

Wird die Zertifizierung nach Ablauf des Gültigkeitsdatums oder nach Aussetzung bzw. Entzug weiter für Werbezwecke verwendet, so behält sich die Zertifizierungsstelle rechtliche Schritte gegen die unrechtmäßige Verwendung vor.

9. Einsprüche zur Zertifikatsentscheidung

Gegen die Zertifizierungsentscheidung sind Einsprüche zulässig. Diese sind binnen eines Monats nach der Entscheidung, in schriftlicher Form, bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Der Eingang des Einspruchs wird dem Beschwerdeführer schriftlich, binnen 10 Werktagen bestätigt.

Der Einspruch wird innerhalb eines Monats, vom Zertifizierungsstellenleiter, bzw. dessen Stellvertreter bearbeitet und in schriftlicher Form beantwortet.

Bei Uneinigkeit wird der Einspruch an das Schiedsgericht weitergeleitet. Jede Entscheidung der AIT-Personenzertifizierungsstelle bleibt bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens gültig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und sowohl für den Antragsteller als auch für die AIT-Personenzertifizierungsstelle verbindlich.

10. Beschwerden

Auf Grund einer bei der Zertifizierungsstelle eingegangenen Beschwerde über eine zertifizierte Person wird von der betroffenen Person eine Stellungnahme mit einer Frist von 4 Wochen eingefordert. Wird die Stellungnahme nicht fristgerecht erbracht, erfolgt automatisch der Entzug des Zertifikats.

Des Weiteren wird die Zertifizierung ab dem Eingang der Beschwerde bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens ausgesetzt. Mit der Aussetzung wird die betroffene Person in der Liste der zertifizierten Personen mit **Zertifizierung ausgesetzt** markiert und dieser darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit der Zertifizierung werben.

Nach fristgerechtem Eingang der Stellungnahme ist innerhalb eines Monats die Sachlage zu beurteilen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. diese sind der betroffenen Person durchzuführen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht die Möglichkeit des Zertifikatsentzugs.

Bei Uneinigkeit wird die Beschwerde an das Schiedsgericht weitergeleitet. Jede Entscheidung der AIT-Zertifizierungsstelle bleibt bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens gültig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und sowohl für den Antragsteller als auch für die AIT-Personenzertifizierungsstelle verbindlich.

Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Beschwerdebehandlung informiert. Sollten Kosten für Beschwerdebehandlung anfallen, so ist die betroffene Person darüber vorher zu informieren bzw. diese hat diese zutragen.

11. Entzug des Zertifikats

Trifft einer der unter Punkt 10 des jeweiligen Zertifizierungsprogramms genannten Aspekte zu, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit, die betroffene Person wird in der Liste der zertifizierten Personen mit **Zertifikat entzogen** markiert und das Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurück zu senden.

Jeder Entzug des Zertifikats auf Grund einer Beschwerde gilt als Entzug aufgrund von groben Verfehlungen, daher kann die Person in Zukunft keinen Antrag auf Zertifizierung mehr stellen.